

angeführte Tat in Wirklichkeit einen anderen Verbrechenstatbestand erfüllt, als ihn der Eröffnungsbeschluß anführt. Schließlich kann sich in der Beweisaufnahme ergeben, daß der Angeklagte neben der Tat, wegen der das Hauptverfahren eröffnet ist, noch andere strafbare Handlungen begangen hat. In diesen Fällen kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auch die neuen rechtlichen bzw. tatsächlichen Gesichtspunkte in die Verhandlung und Entscheidung einbeziehen.

1. Die Veränderung der Rechtslage

Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung der Handlung im Eröffnungsbeschluß nicht gebunden (§ 220 Abs. 2 StPO). Es hat die Pflicht, diese Handlung allein nach den Tatsachen zu beurteilen, die in der Beweisaufnahme während der Hauptverhandlung festgestellt worden sind. Zwingen diese Tatsachen das Gericht zu dem Schluß, daß seine im Eröffnungsbeschluß niedergelegte Beurteilung falsch war, dann muß das Gericht — unabhängig von der Ansicht der Prozeßparteien — die Handlung abweichend vom Eröffnungsbeschluß auf Grund der zutreffenden Strafbestimmung beurteilen.

In einem solchen Fall muß jedoch das Gericht darauf achten, daß das Recht der Prozeßparteien auf Stellungnahme gewahrt bleibt. Ein neuer rechtlicher Gesichtspunkt kann sowohl für den Staatsanwalt als auch für den Angeklagten Anlaß zu neuen Beweisangeboten oder juristischen Argumentationen sein, die dem Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Feststellung des Umfangs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit helfen. Insbesondere aber muß der Angeklagte die Möglichkeit haben, sein Recht auf Verteidigung auch gegenüber der neuen rechtlichen Beurteilung der Handlung wahrzunehmen.

Deshalb darf eine Verurteilung nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Strafgesetz nur dann erfolgen, wenn der Angeklagte auf diese Möglichkeit in der Verhandlung hingewiesen worden ist. Nach diesem Hinweis muß dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung gegenüber dem neuen strafrechtlichen Vorwurf gegeben werden (§216 Abs. 1 StPO).⁸⁷

Ein solcher Hinweis ist auch dann erforderlich, wenn sich erst in der Verhandlung ergibt, daß Umstände vorliegen, die nach dem Gesetz

⁸⁷. vgl. Urteil des OG vom 29. 7. 1955, NJ, 1955, S. 570.